

## Kapitel 07 070

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2012 Reste 2011 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## 07 070 Landeszentrale für politische Bildung

## E i n n a h m e n

## Verwaltungseinnahmen

111 01	153	Gebühren und tarifliche Entgelte. . . . .	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—
119 01	153	Vermischte Einnahmen. . . . . Siehe Verstärkungsvermerke bei den Titeln der Hauptgruppen 6 und Titelgruppe 80.	87 470,93	—	87 470,93
			—	—	—
			87 470,93	—	87 470,93
		<b>Vermerke:</b> an Titel 684 80			86 102,20

## Übrige Einnahmen

231 10	153	Sonstige Zuweisungen vom Bund. . . . . Siehe Haushaltsvermerke bei Titelgruppe 80.	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—
261 10	153	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland für Aufgaben der Landeszentrale. . . . .	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—

## Titelgruppen

		<b>Titelgruppe 70</b>	778 607,99	—	778 607,99
		Einnahmen für die Durchführung der Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung	—	—	—
		Siehe Haushaltsvermerke bei den Ausgaben, bei Titel 534 10 und Ausgabeteilgruppe 80.	778 607,99	—	778 607,99
119 70	153	Einnahmen aus Veröffentlichungen, Bereitstellungspauschalen, Spenden und andere. . . . .	114 701,64	—	114 701,64
			—	—	—
			114 701,64	—	114 701,64
		<b>Vermerke:</b> an Titel 684 80			114 701,64
266 70	153	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland. . . . .	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—
272 70	153	Sonstige Zuschüsse von der EU. . . . .	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—
282 70	153	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland. . . . .	663 906,35	—	663 906,35
			—	—	—
			663 906,35	—	663 906,35
		<b>Vermerke:</b> an Titel 684 80			255 560,85
		Gesamteinnahmen Kapitel 07 070. . . . .	866 078,92	—	866 078,92
			—	—	—
			866 078,92	—	866 078,92
		<b>Mehreinnahmen</b>			866 078,92
		<b>Mindereinnahmen</b>			—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2012 Reste 2011 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

### Ausgaben

1. Für Ausgaben, die aus den Titeln 272 70 und 282 70 finanziert werden, gilt § 17 Abs. 3 LHO.
2. Einnahmen bei Titel 119 01 können für Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 6 und 8 verwendet werden.
3. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Titelgruppen 71 und 72 im Kapitel 07 020.

#### Sächliche Verwaltungsausgaben

534 10	153	Für die Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung. . . . .	1 153 885,84 1 555 000,00	— —	1 153 885,84 1 555 000,00
		1. Einnahmen der Titelgruppe 70 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden, soweit sie nicht der Verstärkung der Titelgruppe 80 dienen.	-401 114,16	—	-401 114,16
		2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 684 21.			
		3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen und sonstiges Material zur Förderung politischer Bildung an öffentliche Dienststellen und Institutionen, Schulen, Vereine, Abgeordnete und Privatpersonen gegen eine Bereitstellungspauschale, gegebenenfalls unentgeltlich abgegeben werden.			
		4. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 07 020 Titel 549 10			347 374,02
		an Kapitel 20 020 Titel 972 00			53 740,14
					-401 114,16
534 20	153	Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher. . . . .	23 586,18 29 700,00	— —	23 586,18 29 700,00
			-6 113,82	—	-6 113,82
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			6 113,82

#### Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

1. Einnahmen bei Titel 119 01 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 6 verwendet werden, soweit sie nicht bei den Titeln der Hauptgruppe 8 und der Titelgruppe 80 verwendet werden.
2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind gegenseitig deckungsfähig.

684 10	153	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung, der Heinrich-Böll-Stiftung sowie der Rosa-Luxemburg-Stiftung. . . . .	2 006 496,00 2 006 500,00	— —	2 006 496,00 2 006 500,00
			-4,00	—	-4,00
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			4,00
684 20	153	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung. . . . .	2 666 600,00 2 759 700,00	— —	2 666 600,00 2 759 700,00
			-93 100,00	—	-93 100,00
		<b>Vermerke:</b> an Titel 684 21			13 150,00
		an Titel 684 22			40 000,00
		an Kapitel 20 020 Titel 972 00			39 950,00
					-93 100,00
684 21	153	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit. . . . .	91 450,00 78 300,00	— —	91 450,00 78 300,00
		Mehrausgaben dürfen bis zu 200.000 EUR der Einsparungen bei Titel 534 10 geleistet werden.	13 150,00	—	13 150,00
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 20			13 150,00
684 22	153	Beratung für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt. . . . .	340 000,00 300 000,00	— —	340 000,00 300 000,00
			40 000,00	—	40 000,00
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 20			40 000,00

## Kapitel 07 070

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2012 Reste 2011 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## Titelgruppen

	<b>Titelgruppe 80</b>	2 649 564,69	—	2 649 564,69
	Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte, Erinnerungskultur	2 193 200,00	—	2 193 200,00
		456 364,69	—	456 364,69
	1. Einnahmen bei Titel 119 01 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 8 verwendet werden, soweit sie nicht bei Titeln der Hauptgruppe 6 verwendet werden.			
	2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	4. Einnahmen der Titelgruppe 70 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden, soweit sie nicht der Verstärkung des Titels 534 10 dienen.			
	5. Einnahmen bei Titel 231 10 erhöhen den Ansatz, insoweit gilt § 17 Abs. 3 LHO.			
534 80	183 Verleihung von Preisen. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
547 80	183 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	6 154,05	—	6 154,05
		—	—	—
		6 154,05	—	6 154,05
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 699 80			6 154,05
633 80	183 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
681 80	183 Sonstige Geldleistungen an natürliche Personen. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
684 80	153 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen. . . . .	1 364 134,64	—	1 364 134,64
		893 200,00	—	893 200,00
		470 934,64	—	470 934,64
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 119 01			86 102,20
	aus Titel 119 70			114 701,64
	aus Titel 282 70			255 560,85
	aus Titel 699 80			14 569,95
				470 934,64
685 80	183 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
686 80	183 Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
699 80	187 Zuführung an die Auschwitz-Birkenau-Stiftung. . . . .	1 279 276,00	—	1 279 276,00
		1 300 000,00	—	1 300 000,00
		-20 724,00	—	-20 724,00
	<b>Vermerke:</b> an Titel 547 80			6 154,05
	an Titel 684 80			14 569,95
				-20 724,00
883 80	153 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2012 Reste 2011 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
893 80 153	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
894 80 183	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 07 070. . . . .	8 931 582,71	—	8 931 582,71
		8 922 400,00	—	8 922 400,00
		9 182,71	—	9 182,71
		<b>Mehrausgaben</b>		9 182,71
		<b>Minderausgaben</b>		—
		<b>üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b>		—